

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 52	Ausgegeben in Lüdenscheid am 23.12.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
27.11.2024	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 27.11.2024 zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 22.06.2015	1298
17.12.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 17 „Oesterberg“, 8. Änderung hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	1301
16.12.2024	Stadt Menden (Sauerland)	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.12.2024	1303
17.12.2024	Gemeinde Schalksmühle	Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle und formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Veröffentlichung im Internet	1305
12.12.2024	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn (6. Änderung)	1309
17.12.2024	Stadt Neuenrade	Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neuenrade im Bereich Affeln/Altenaffeln und im Bereich Kohlberg/Küntrop	1309
18.12.2024	Stadt Hemer	I. Nachtragssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2024/2025 - ENTWURF	1311
12.12.2024	Stadt Hemer	Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn (6. Änderung)	1313
18.12.2024	Stadt Hemer	Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer der Stadt Hemer vom 20.11.2024	1314

18.12.2024	Stadt Hemer	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer - Abfallgebührensatzung - vom 18.12.2024	1315
18.12.2024	Stadt Hemer	XXVIII. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 3.2.1999	1317
18.12.2024	Stadt Hemer	XXV. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001	1319
16.12.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer in der Stadt Menden (Sauerland) vom 10.12.2024	1320
16.12.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Menden (Sauerland) vom 10.12.2024	1320
13.12.2024	Stadt Halver	Kommunalwahlen 2025 Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Halver in 17 Wahlbezirke	1321
18.12.2024	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn (25. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.12.2024	1323
18.12.2024	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlagen der Stadt Iserlohn (16. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.12.2024	1323
18.12.2024	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Stadt Iserlohn (25. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.12.2024	1324
18.12.2024	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn (30. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.12.2024	1325
18.12.2024	Stadt Iserlohn	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.12.2024	1325
19.12.2024	Märkischer Kreis	3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis vom 28.06.2019	1326
19.12.2024	Märkischer Kreis	5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 28.06.2019	1327
16.12.2024	Stadt Altena (Westf.)	15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Altena (Westf.) vom 16.12.2024	1327

16.12.2024	Stadt Altena (Westf.)	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Altena (Westf.) bei Einsätzen der Feuerwehr vom 16. Dezember 2024	1328
16.12.2024	Stadt Altena (Westf.)	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandschau in der Stadt Altena (Westf.) vom 16.12.2024	1331
17.12.2024	Stadt Altena (Westf.)	Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer für die Stadt Altena (Westf.) vom 16.12.2024	1333
17.12.2024	Stadt Altena (Westf.)	Änderungen der Betriebssatzungen der Stadt Altena (Westf.) für die Eigenbetrieb Baubetriebshof, Abwasserwerk und Bäderbetrieb vom 16.12.2024	1334
19.12.2024	Stadt Altena (Westf.)	12. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Altena (Westf.) (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2006	1335
19.12.2024	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 19.12.2024 (Bekanntmachungsanordnung)	1335
19.12.2024	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 19.12.2024(Bekanntmachungsanordnung)	1337



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I. Satzung vom 27.11.2024

zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 22.06.2015

Aufgrund

- a) der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S.896 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung,
- e) des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S.1582) in der zurzeit geltenden Fassung,
- f) des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff) in der zurzeit geltenden Fassung,
- g) der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung,
- h) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§1

In der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 22.06.2015, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 (3) erhält folgende neue Fassung:

„(3)Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG NRW übertragen worden sind:

- Verwertung von Papier/Pappe/Karton (keine DSD-Ware),
- Entsorgung von Bioabfällen (ASN 200108),
- Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des § 3 Nr. 3 ElektroG,
- Entsorgung von Bekleidung (ASN 200110) und Textilien (ASN 200111).“

2. § 1 (6) erhält folgende neue Fassung:

„(6)Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.“

3. § 2 (2) wird wie folgt geändert:

„(2)Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern/innen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.
2. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) in haushaltsüblichen Mengen.
4. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
5. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

7. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
8. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Stadt.
9. Einsammlung und Beförderung von Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG).
10. Einsammlung und Beförderung von Nahrungs- und Küchenabfällen (Bioabfälle i. S. des KrWG).
11. Einsammlung und Beförderung von Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt (Bioabfälle i. S. des KrWG), soweit es sich um Anlieferungen von Privatgrundstücken im Gebiet der Stadt handelt. Angenommen werden nur Mengen, die in Art und Umfang üblicherweise bei privaten Haushaltungen anfallen. Weiterhin dürfen die angelieferten Baum- und Strauchschnitte nicht länger als 1 m sein und einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten. Abfälle von Gartenbau- oder ähnlichen gewerblichen Unternehmen werden nicht angenommen/befördert.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung in Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Altpapierbehälter und Behälter für Verkaufsverpackungen nach dem VerpackG),
- durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgroßgeräten: Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte),
- durch Sammlung im Bringsystem der Bioabfälle gem. § 3 Abs. 7 KrWG (Nahrungs- und Küchenabfälle, Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt), Altkleider sowie Textilien, Elektro- und Elektronikkleingeräte: Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie
- durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßig grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas).

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.“

4. § 2 (3) wird wie folgt geändert:

„(3)Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/ Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 VerpackG.“

5. § 3 (1) erhält folgende Neufassung:

„(1)Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs.3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG):
- Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).“

6. § 6 (4) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„(4) ...
3. Verkaufsverpackungen im Sinne des VerpackG sind in die auf den angeschlossenen Grundstücken aufgestellten „gelben Tonnen“ (DU 240 l und DU 1.100 l) einzufüllen.“

7. § 10 (2) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

„(2) ...
5. Für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen im Sinne des VerpackG werden „gelbe Tonnen“ mit DU 240 l und DU 1.100 l Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt.“

8. § 11 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1)Zahl, Art und Größe der auf einem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt die Stadt. Sie berücksichtigt hierbei den zu erwartenden Anfall von Abfällen nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks oder nach der Art und Größe des Gewerbe- oder Industriebetriebes.

Bei der Benutzung von Umleerbehältern wird für jede Person, die mit erstem Wohnsitz auf einem Grundstück gemeldet ist, ein Behältervolumen von 40 l je Entleerungstermin vorgeschrieben. Wird das Volumen der Abfallbehälter für den Restmüll infolge konsequenter Abfallvermeidung und -verwertung regelmäßig nicht voll genutzt, kann auf schriftlichen Antrag mit Begründung der Grundstückseigentümer/innen eine Volumenreduzierung erfolgen.

Hierbei darf ein Mindestrestmüllvolumen von 20 l pro Grundstücksbewohner/in und je Entleerungstermin nicht unterschritten werden. Bei bebauten Grundstücken, auf denen Personen dauernd oder nur zeitweise wohnen aber keine Personen gemeldet sind (z.B. Wochenendhäuser u.d.gl.), wird als Mindestausstattung eine Behältergröße von 60 l festgesetzt.

Für die grünen Altpapierbehälter und die Behälter für Verkaufsverpackungen nach dem VerpackG („gelbe Tonne“) wird als Mindestausstattung für jedes Grundstück eine Behältergröße von 240 l festgesetzt.“

9. § 13 (4) erhält folgende Neufassung:

„(4)Die Abfallbesitzer(innen)/-erzeuger(innen) haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Bioabfällen, Verkaufsverpackungen nach dem VerpackG, Elektro- und Elektronikgeräten, sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün- glas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
2. Altpapier ist in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
3. Bioabfälle sind im Bringsystem getrennt nach
 - Nahrungs- und Küchenabfällen sowie
 - Baum-, Strauch-, Rasen- und Hecken- schnittin die entsprechenden Depotcontainer der städtischen Annahmestellen einzuwerfen.
4. Verkaufsverpackungen nach dem VerpackG sind in die „gelbe Tonne“ einzufüllen, die auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzer(s)/in zur Verfügung steht und in dieser „gelben Tonne“ zur Abholung bereitzustellen.
5. Elektro- und Elektronikgeräte werden nach § 16 entsorgt.
6. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzer(s)/in zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Insbesondere ist es untersagt, Restmüll in schwarze Abfallbehälter einzufüllen, die sich auf einem anderen als auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzer(s)/in befinden.“

10. § 14 (4) wird wie folgt geändert:

„(4)Die Behälter für Verkaufsverpackungen nach dem VerpackG („gelbe Tonne“ DU 240 l und 1.100 l) werden vierzehntägig geleert.“

11. § 14 (8) wird wie folgt geändert:

„(8)Die grünen Behälter für Altpapier und die Behälter für Verkaufsverpackungen nach dem VerpackG („gelbe Tonne“) sind unter Beachtung der vorbezeichneten Uhrzeit rechtzeitig von dem/der Grundstückseigentümer/in an der Straße zur Abfuhr bereitzustellen und umgehend nach der Leerung an den Standplatz zurück zu transportieren. Die Behälter sind aufnahmegericht, d.h. mit der Aufnahmelasche zur Straße so aufzustellen, dass die Leerung ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchgeführt werden kann, und der Fußgänger- oder Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 27.11.2024

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



STADT HALVER

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 17 „Oesterberg“, 8. Änderung hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger und öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
2. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen, Stellungnahmen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und 2 BauGB geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Entwurf wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB Satzung beschlossen. Die Begründung vom 20.11.2024 ist beigefügt.

Diese 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 umfasst fünf Teilbereiche A bis E mit einer Gesamtflächengröße von ca. 1.200 m². Für die innerhalb des Änderungsbereichs liegenden Flurstücke erfolgte die Änderung von einer öffentlichen Grünfläche in eine private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Damit wurde das verbindliche Planungsrecht an die faktische Situation angepasst, da die Flurstücke mittlerweile in Privatbesitz übergegangen sind und einer öffentlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Die im Privatbesitz befindlichen Grundstücksteile liegen am Rand des jeweiligen Grünzugs, sodass die im Ursprungsplan beabsichtigte öffentliche Durchwegung abseits der Verkehrsflächen erhalten bleibt.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Oesterberg“ bedarf keiner Genehmigung.

Der Teilbereich A umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 das Flurstück 450 und wird

- im Nordwesten durch den Schleienweg,
- im Nordosten durch die Wohnbebauung Schleienweg 10,
- im Südosten, Süden und Westen durch den öffentlichen Grünzug begrenzt.

Der Teilbereich B umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 das Flurstück 448 und wird

- im Nordwesten durch den Schleienweg,
- im Nordosten und Osten durch einen Teil des öffentlichen Grünzugs und
- im Süden durch die Wohnbebauung Hechtweg 40 begrenzt.

Der Teilbereich C umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 die Flurstücke 398, 399 sowie 443 und wird

- im Norden durch die Wohnbebauung Hechtweg 17 und 19,
- im Osten, Süden und Westen durch den öffentlichen Grünzug zum Hechtweg begrenzt.

Der Teilbereich D umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 das Flurstück 403 und wird

- im Norden und Westen durch den öffentlichen Grünzug zum Hechtweg,
- im Osten durch die Wohnbebauung Hechtweg 13 und
- im Süden durch die Wohnbebauung Hechtweg 11 begrenzt.

Der Teilbereich E umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 das Flurstück 453 und wird

- im Norden und Westen durch den öffentlichen Grünzug zum Hechtweg,
- im Osten durch die Wohnbebauung Karpfenweg 1 und
- im Süden durch den Karpfenweg begrenzt.

Die genauen Abgrenzungen der Bebauungsplanänderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.



Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Oesterberg“ einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung vom 20.11.2024 können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (<http://www.halver.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie im Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> veröffentlicht.

Alle in dieser Satzung aufgeführten technischen Regelwerke wie DIN-Normen liegen bei der Stadt Halver während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Oesterberg“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 17.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



BEKANNTMACHUNG

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“

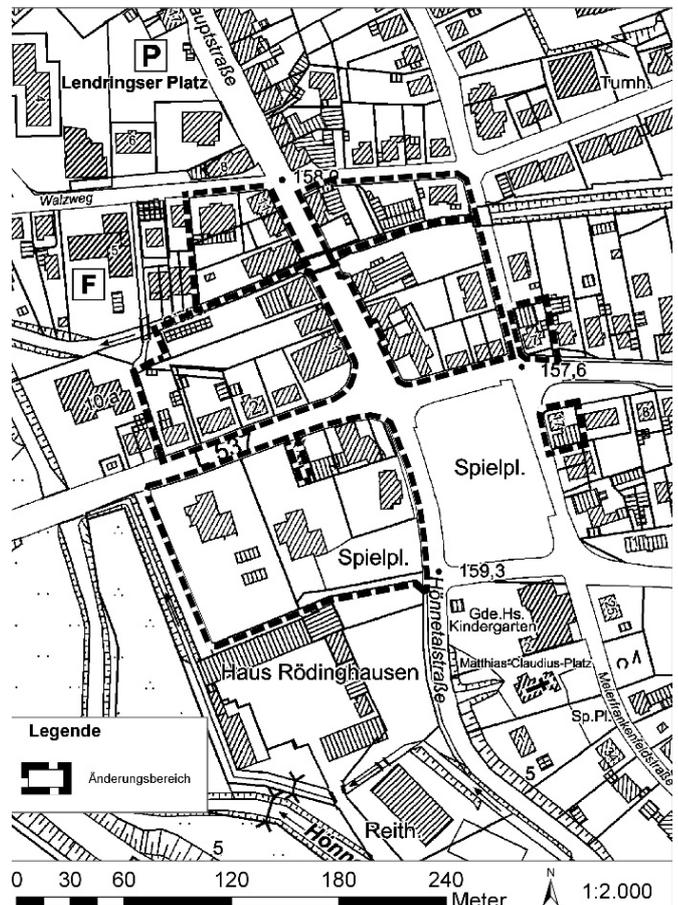
Mit Bekanntmachungsanordnung
vom 16.12.2024

I. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.18 „Am Gutshof Rödinghausen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Änderungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen (...).*

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“

II. Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

b) *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt auf Grundlage des beigefügten Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“ (...) sowie dem Vorentwurf der Begründung (...) und dem Vorentwurf des Umweltberichtes (...) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:*

I. Betroffenes Gebiet

b. Übergangsbereich Innenstadt / Unterstadt

II. Öffentliche Unterrichtung

a. Internetseite der Stadt Menden (Sauerland), schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich durch Aushang an geeigneter Stelle im Rathaus

c. mündlich im Einzelgespräch

III. Äußerung und Erörterung

c. Einzelerörterung während eines Zeitraums von vier Wochen in der Abteilung Planung und Bauordnung

IV. Vorsitz

c. Verwaltung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 Lendringsen „Am Gutshof Rödinghausen“, entlang der Lendingser Hauptstraße und der Hönnetalstraße ist vorwiegend ein Kerngebiet als Art der Nutzung festgesetzt. In diesen Gebieten ist eine Wohnnutzung nur ausnahmsweise zulässig, jedoch ist eine solche Nutzung im Erdgeschoss in diesem Gebiet wünschenswert. Eine Änderung des Bebauungsplanes für diesen Bereich in ein Urbanes Gebiet (MU) wird deshalb als notwendig erachtet. Des Weiteren sind in den im Bebauungsplan enthaltenen Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) vergleichsweise hohe und nicht der Fassung der BauNVO von 2017 entsprechende Grundflächenzahlen (GRZ) festgesetzt, sodass diese im Rahmen der 2. Änderung an die Orientierungswerte gem. § 17 BauNVO angepasst werden, um eine geringere und gebietstypische Dichte zu gewährleisten.

III. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2024 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“ und der Vorentwurf der Begründung sowie der Vorentwurf des Umweltberichtes werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025

Im Internet unter <https://www.menden.de/Startseite> > [Leben in Menden](#) > [Planen, Bauen und Verkehr](#) > [Stadtplanung](#) > [Aktuelle Teilnahmeverfahren](#) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar:

- Umweltbericht mit den Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Schutzgüter
- Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde mit Hinweisen zu Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf elektronisch per E-Mail an planung@menden.de oder über das Teilnahmeformular auf der o.g. Internetseite übermittelt werden, bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Menden (Sauerland) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter

<https://www.menden.de/metanavi/unten/daten-schutz> einsehen.

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Bebauungsplanentwurfes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“, 2. Änderung der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Plänen und Bauen vom 28.11.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

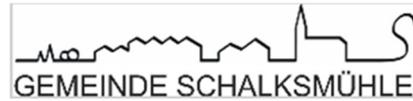
III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Plänen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 28.11.2024 gefasste Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 16.12.2024

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle und formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Veröffentlichung im Internet

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 gem. §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m. W. v. 01.01.2024, dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle zugestimmt.

Gleichzeitig wurde für beide Bauleitplanverfahren die Veröffentlichung der Entwürfe im Internet beschlossen. Ebenso wurde beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3(2) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4(2) des BauGB durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse zur Veröffentlichung im Internet und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung des Standortes des Feuerwehrgerätehauses Spormecke zu schaffen, um zum einen die dringend benötigten Erweiterungen und Qualifizierungsmaßnahmen für die an die Feuerwehr gestellten Anforderungen mit einem Neubau umsetzen und zum anderen danach am Standort des alten Feuerwehrgerätehauses die Möglichkeit der Schaffung von ebenfalls erforderlichen Räumlichkeiten für die Umsetzung des „Offenen Ganztags (OGS)“ an der Grundschule Spormecke ortsnah realisieren zu können. In einem Teilbereich des Geltungsbereiches der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine bisherige Ausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ zugunsten einer „Fläche für die Landwirtschaft“ zurückgenommen werden. Eine kleinere als die zuvor genannte „Fläche für den Gemeinbedarf“ soll dafür in dem Bereich, in dem der Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ aufgestellt werden soll, einer bisherigen „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der beabsichtigten 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Schalksmühle verfügbar:

1. Gemeinsamer Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 und zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Uwedo, Dortmund)
2. Artenschutzprüfung Stufe I (Uwedo Dortmund)
3. Grünordnungsplan/landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 31 (Uwedo Dortmund)
4. Bodenuntersuchung zur Versickerung von Niederschlagswasser zum Bebauungsplan Nr. 31 (Füllung Beratende Geologen GmbH, Wuppertal)
5. Geräusch – Immissionsschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 31 (Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann – Beratende Ingenieure Sachverständige PartG, Dortmund)
6. Stellungnahmen der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Beteiligung)

Die Planentwürfe liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m. W. v. 01.01.2024, in der Zeit vom

02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025

bei der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag-Mittwoch:	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schalksmühle (<http://www.schalksmuehle.de/wirtschaft-bauen/planen/>) eingestellt und sind auch über das Portal des Landes NRW (www.bauleitplanung.nrw.de) zu erreichen und mittels des folgenden QR-Codes abrufbar:



Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bis einschließlich zum 03.02.2025 schriftlich, per E-Mail an bauen@schalksmuehle.de oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1 abgegeben werden.

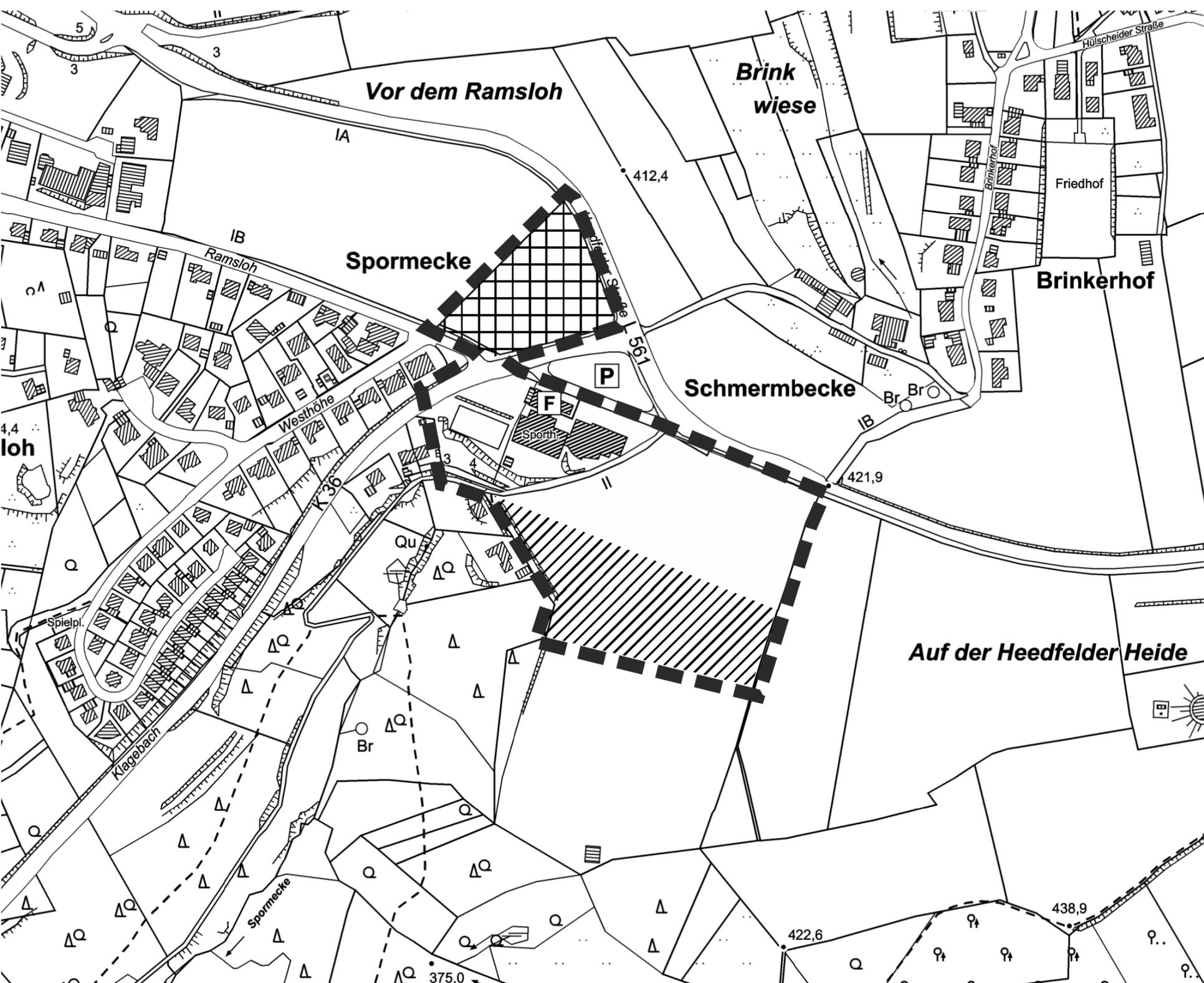
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Schalksmühle, 17.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

Übersichtslageplan zum Entwurfsbeschluss der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle



■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle

Beabsichtigte Änderungen:

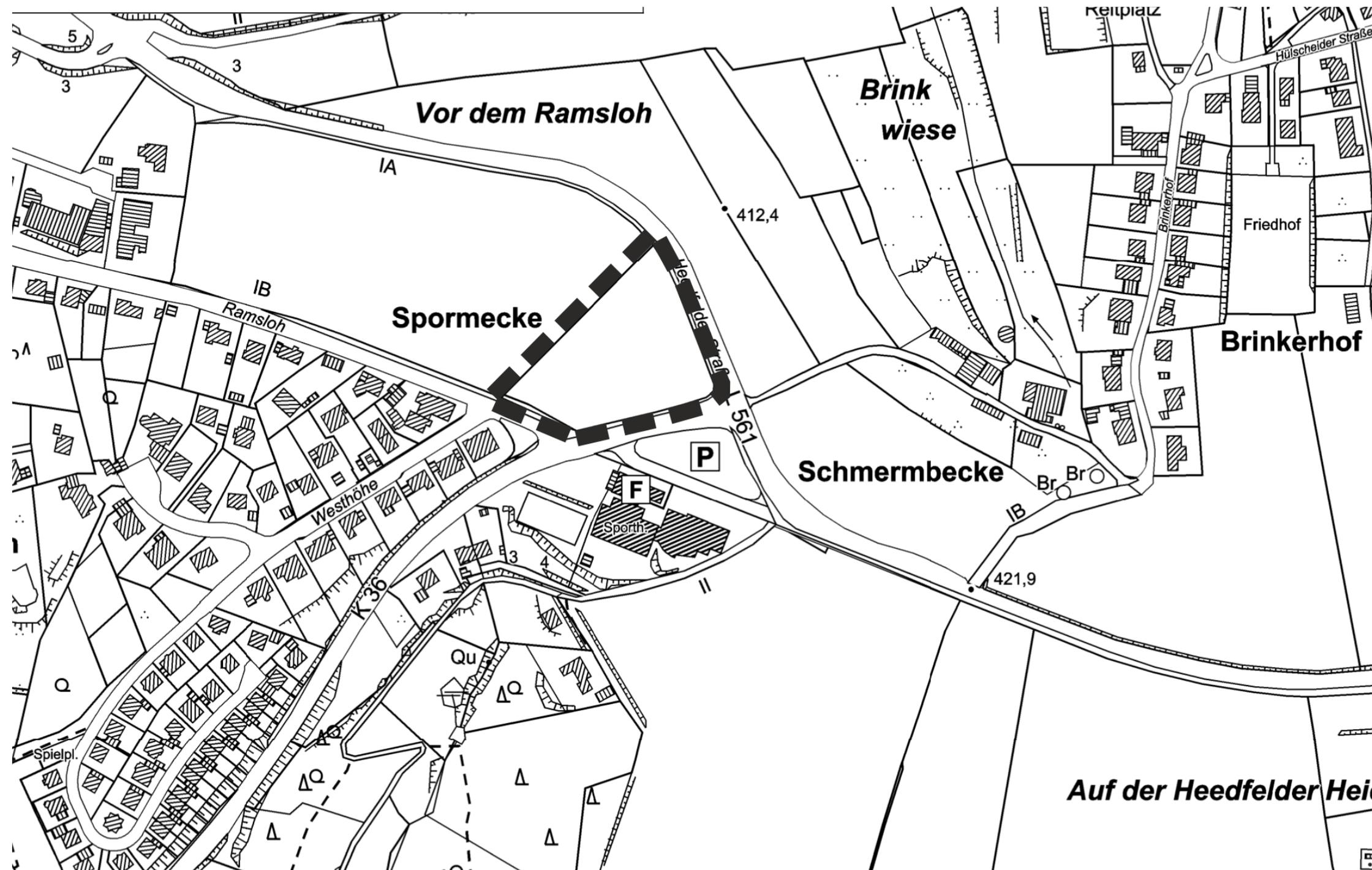


Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft“ nach „Fläche für den Gemeinbedarf“ (rd. 0,79 Hektar)



Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ nach „Fläche für die Landwirtschaft“ (rd. 1,36 Hektar)

Übersichtslageplan zum Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ der Gemeinde Schalksmühle



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“
der Gemeinde Schalksmühle

Amtliche Bekanntmachung

Die Räte der Städte Hemer und Iserlohn haben am 05. November 2024 bzw. am 08. Oktober 2024 die

Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn (6. Änderung)

beschlossen.

Der Märkische Kreis hat im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 47 vom 20. November 2024, Seiten 1.102 bis 1.106, die Genehmigung der von den Räten der Städte Hemer und Iserlohn gefassten übereinstimmenden Beschlüsse über die 6. Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn“ sowie die 6. Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn“ öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung des Märkischen Kreises wird hiermit in Form einer amtlichen Bekanntmachung der Stadt Iserlohn hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 27 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Iserlohn, 12. Dezember 2024

Stadt Iserlohn

Michael Joithe
Bürgermeister



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neuenrade im Bereich Affeln/Altenaffeln und im Bereich Kohlberg/Küntrop

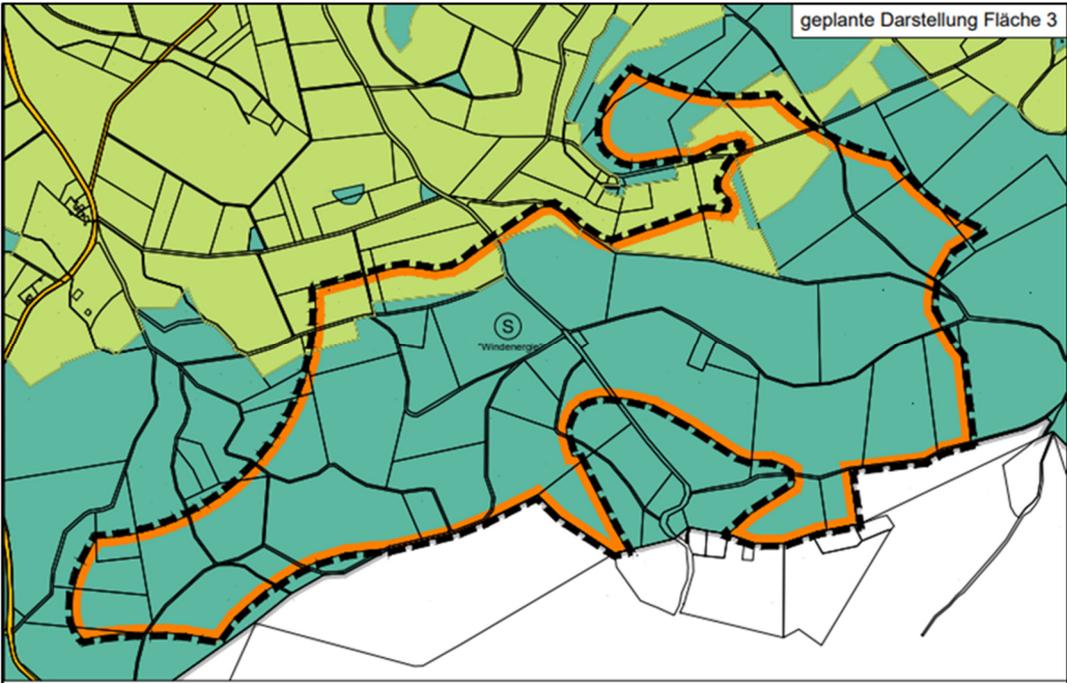
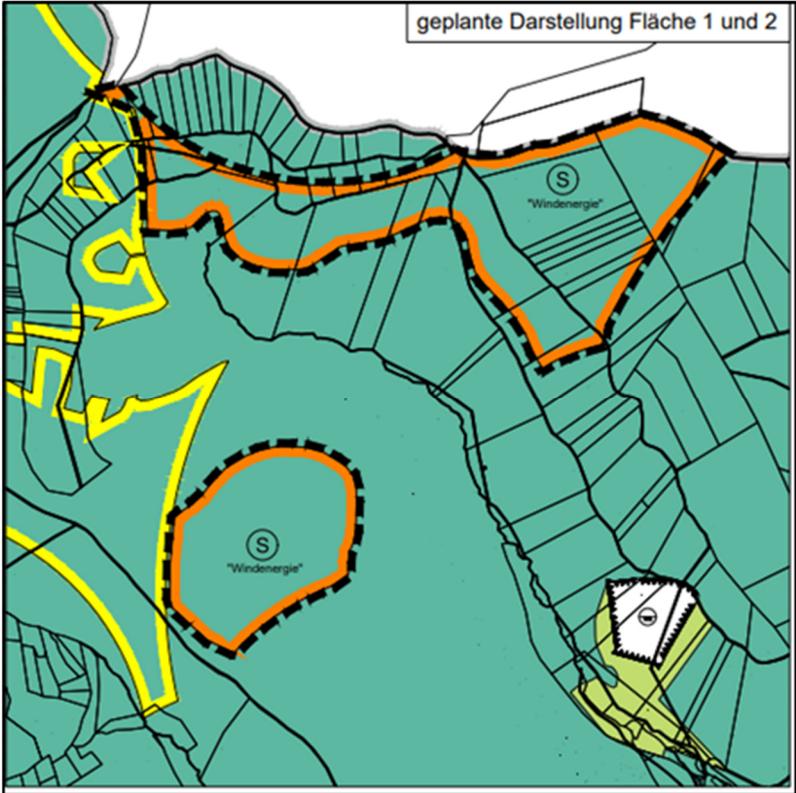
Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gefasst.

Mit der Änderung des Teilflächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Stadtgebiet, sowohl südlich der Ortsteile Affeln und Altenaffeln als auch am Kohlberg gelegen, geschaffen werden. Die SL Windenergie GmbH, die auch bereits den „SL Windpark Neuenrade“ am Kohlberg mit sechs Windenergieanlagen betreibt, beabsichtigt im Rahmen einer Positivplanung mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung gemäß § 249 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) weitere Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen festzusetzen und dadurch gleichzeitig dem überragenden öffentlichen Interesse an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Rechnung zu tragen. Hierbei bleibt die bestehende Konzentrationszone am Kohlberg mit der entsprechenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erhalten.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der geplanten Windenergieanlagen zu schaffen, müssen die geplanten Flächen somit als zusätzliche Flächen für die Windenergie dargestellt werden. Das Plangebiet unterteilt sich in zwei Flächenbereiche, die sich zum einen im nordwestlichen und zum anderen im südöstlichen Stadtgebiet befinden.

Die nordwestliche Fläche wiederum unterteilt sich in zwei Flächenbereiche mit einer Größe von jeweils rd. 28 ha sowie rd. 12 ha. Die Fläche 3 im südöstlichen Stadtgebiet umfasst rd. 132 ha.

Die entsprechenden Geltungsbereiche stellen sich wie folgt dar:



Im Laufe des weiteren Verfahrens sind Änderungen des Zuschnitts dieser Bereiche möglich.

Ferner hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 die vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4. Abs.1 BauGB beschlossen.

Der Zeitraum der Beteiligung wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht. Die bisherigen Verfahrensunterlagen, der Planentwurf sowie die Begründung, sind über die Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de einzusehen.

Neuenrade, 17. Dezember 2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



I. Nachtragssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2024/2025 - ENTWURF

Aufgrund der §§ 81 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird **für das Haushaltsjahr 2024 nicht geändert.**

Für das Haushaltsjahr 2025 werden die Festsetzungen wie folgt geändert und

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	125.423.162,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	144.304.210,00 Euro

abzüglich globaler Minderaufwand von	2.110.300,00 Euro
somit auf	142.193.910,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.258.131,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	130.218.438,00 Euro

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 2.110.300,00 Euro EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	9.553.500,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	29.741.500,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.188.000,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.675.000,00 Euro

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:
Teilergebnisplan 0101 bis Teilergebnisplan 1402

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im **Haushaltsjahr 2024 nicht geändert** und im **Haushaltsjahr 2025**

auf	20.188.000,00 Euro
-----	---------------------------

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im **Haushaltsjahr 2024 nicht geändert** und im **Haushaltsjahr 2025**

auf	37.001.000,00 Euro
-----	---------------------------

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird im **Haushaltsjahr 2024**

auf	12.516.699,00 Euro
-----	---------------------------

und im **Haushaltsjahr 2025** auf **4.622.397,77 Euro**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der voraussichtlichen Jahresergebnisse im Ergebnisplan wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

Der Restfehlbetrag aus dem **Haushaltsjahr 2025** in Höhe von **12.148.350,23 €** wird auf das **Haushaltsjahr 2028** vorgetragen.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das **Haushaltsjahr 2024** und für das **Haushaltsjahr 2025** nicht geändert und auf jeweils **70.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben für das **Haushaltsjahr 2024** unverändert und wurden für das **Haushaltsjahr 2025** durch Hebesatzsatzung vom 17.12.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **266 v. H.**
- 1.2 für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke), auf **1.523 v. H.**
- 1.3 für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke), auf **778 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **480 v. H.**

§ 7 Stellenplan

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfalend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

1. Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der angegebenen Besoldungsgruppe bestimmt.
2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäftigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entsprechenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwandeln.

§ 8 Nachtragssatzung

Die Nachtragssatzung ist unverzüglich durch eine weitere Nachtragssatzung zu ändern, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag oder ein erheblicher

höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a und b) GO NRW. Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, bzw. eine Abweichung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes.

§ 9 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind gemäß § 21 KomHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zweistufigen System:

- In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

- Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Bewirtschaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachbereichs- bzw. Fachdienstebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaftungsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt.

Besonderheiten: Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig. Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.

2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass unabweisbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 10).

3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 10 Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen oder
- d) sie bei über- und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

II. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Nachtragssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2024 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zzt. geltenden Fassung verfahren worden ist.

III. Bekanntmachung Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024/2025

Der vorstehende Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024/2025 für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 06.01.2025 für die Dauer des Beratungsverfahrens wie folgt verfügbar gehalten:

vom 06.01.2025 bis voraussichtlich 10.02.2025

Montag – Donnerstag
von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag
von 8:30-12:30 Uhr.
Ausgenommen Feiertage und Schließtage.

Darüber hinaus kann der vorstehende Entwurf der Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024/2025 für das Haushaltsjahr 2025 ebenfalls auf der Homepage der Stadt Hemer eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, also bis zum 20.01.2025, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu richten. Sie können auch – während der allgemeinen

Öffnungszeiten – mündlich zu Protokoll erhoben werden, und zwar im Zimmer 415 des Verwaltungsgebäudes Hademareplatz 44, 58675 Hemer. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Hemer in öffentlicher Sitzung.

Hemer, 18. Dezember 2024

gez.

Christian Schweitzer
Der Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Räte der Städte Hemer und Iserlohn haben am 05. November 2024 bzw. am 08. Oktober 2024 die

Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn (6. Änderung)

beschlossen.

Der Märkische Kreis hat im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 47 vom 20. November 2024, Seiten 1.102 bis 1.106, die Genehmigung der von den Räten der Städte Hemer und Iserlohn gefassten übereinstimmenden Beschlüsse über die 6. Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn“ sowie die 6. Änderung der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtbetriebe der Städte Hemer und Iserlohn“ öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung des Märkischen Kreises wird hiermit in Form einer amtlichen Bekanntmachung der Stadt Iserlohn hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 27 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Hemer, 12. Dezember 2024

Stadt Hemer

gez.

Christian Schweitzer
Bürgermeister



Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer der Stadt Hemer vom 20.11.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Hemer zur sozial- und gesellschaftlichen Zweckerfüllung einer wohnwirtschaftlichen Förderung sowie Stabilisierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Hemer erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
266 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
1.523 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
778 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Aufhebungssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2024 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 18. Dezember 2024

gez.
Der Bürgermeister
Christian Schweitzer

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer - Abfallgebührensatzung - vom 18.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

hat der Rat der Stadt Hemer am 17.12.2024 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines, Gebührengegenstand

(1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Stadt Hemer zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige einen/mehrere Abfallbehälter nutzt und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der Stadt Hemer oder von einem von ihr Beauftragten angefahren wird.

(2) Die Stadt Hemer erfüllt ihre abfallwirtschaftlichen Pflichten in Form der Auftragsvergabe der Abfallentsorgung an ein Entsorgungsunternehmen. Das Entsorgungsunternehmen ist berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt Hemer abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt Hemer entgegenzunehmen.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der Stadt Hemer gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Jahresgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen

- a) für die Abfallentsorgung in Umleerbehältern (Umleersystem) zu Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtung folgt.
- b) für die Abfallentsorgung in Wechselbehältern (Wechselsystem) mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und werden von der Stadt Hemer durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG auf dem Grundstück.

(2) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid spätere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(3) Die Stadt Hemer kann Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) für die Abfallentsorgung in Umleerbehältern (Umleersystem) zu Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtung folgt.
- b) für die Abfallentsorgung in Wechselbehältern (Wechselsystem) mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung nach dem Umleersystem erlischt mit dem letzten Tag des Kalendervierteljahres, in dem die Inanspruchnahme endet.

(3) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung nach dem Wechselsystem endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

- (5) Beim Eigentümerwechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers
- a) beim Umleersystem mit dem letzten Tage des Vierteljahres, in dem der Wechsel stattgefunden hat,
 - b) beim Wechselsystem mit der Beendigung der Inanspruchnahme.

Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt Hemer binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die Stadt Hemer entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Gebühr beim Umleersystem ist die Anzahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Umleerbehälter.

(2) Maßgebend für die Veranlagung beim Umleersystem ist die am Stichtag ermittelte Anzahl und Größe der Umleerbehälter.

(3) Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legende Gebühr ist der 01.01. des Veranlagungsjahres. Änderungen in der Größe und in der Anzahl der Umleerbehälter werden vierteljährlich mit Stichtag am 01. des nächsten Kalendervierteljahres berücksichtigt. Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der 01. des nächsten Kalendervierteljahres.

(4) Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Gebühr bei Verwendung des Wechselsystems ist das Gewicht des Abfalls bei der Entleerung der Abfallbehälter.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr beim Umleersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter:

- 14-täglicher Abfuhrhythmus -

mit 60 l Fassungsvermögen	159 €
mit 80 l Fassungsvermögen	197 €
mit 120 l Fassungsvermögen	271 €
mit 240 l Fassungsvermögen	494 €
mit 360 l Fassungsvermögen	719 €

- wöchentlicher Abfuhrhythmus -

mit 770 l Fassungsvermögen	2.936 €
mit 1.100 l Fassungsvermögen	4.157 €
mit 2.500 l Fassungsvermögen	9.407 €
mit 5.000 l Fassungsvermögen	18.707 €

(2) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall 39,62 €.

(3) Für Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 3 der Satzung (Altholz, Bauschutt bis 1 cbm incl. Flachglas, Baumischabfälle, Altreifen ohne Felge bis Pkw-Größe), die am städtischen Bringhof in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden können, wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird pro Fraktion berechnet und beträgt 10,00 Euro pro angefangenem Kubikmeter (m³) bzw. pro Gewichtsmenge in Höhe von max. 75 kg.

Bei der Anlieferung der Autoreifen ohne Felge wird eine Gebühr von 2,50 Euro pro Reifen erhoben; maximale Anzahl der Reifen pro Anlieferung und Kunden beschränkt sich auf 4 Stück.

In Ausnahmefällen bei fehlenden Kapazitäten der Restmülltonne kann ein gefüllter 120-Liter-Sack zum Preis von 12 € am Bringhof abgegeben werden.

§ 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls

Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer, von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 16 und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Hemer.

§ 8 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

(1) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 9 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, von Gebührenpflichtigen, die das Wechselsystem in Anspruch nehmen, im Laufe des Jahres Vorauszahlungen auf die endgültige Gebührenschuld zu verlangen.

Werden die Gebühren und Vorauszahlungen zusammen mit der Grundsteuer erhoben, sind sie zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer fällig. Im Übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993, zuletzt geändert am 20.12.2023, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 18.12.2024

gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister



XXVIII. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 3.2.1999

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
3. des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen -AbwAG NRW-) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Hemer am 17.12.2024 folgende XXVIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 03.02.1999 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer wird mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 1, 2 a und 2 b – Gebührensätze – erhalten mit Wirkung vom 01.01.2025 folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 2,88 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,23 € je cbm.

(2 a) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 0,87 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,67 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.

(2 b) Die Gebühr pro cbm Abwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage nach § 3 Abs. 3 der Satzung beträgt 2,01 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,56 € je cbm. Diese Gebührensätze greifen jedoch nur dann, wenn Brauchwasser von Flächen gewonnen wird, die der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.

§ 2

In die Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer werden nach § 5 ein neuer § 5a und ein neuer § 5b mit folgenden Fassungen eingefügt:

§ 5a - Gebührensätze für den rückwirkenden Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 -

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 2,41 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,92 € je cbm.

(2 a) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 0,55 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,38 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.

(2 b) Die Gebühr pro cbm Abwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage nach § 3 Abs. 3 der Satzung beträgt 1,86 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,54 € je cbm. Diese Gebührensätze greifen jedoch nur dann, wenn Brauchwasser von Flächen gewonnen wird, die der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.

§ 5b - Gebührensätze für den rückwirkenden Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 -

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 2,31 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,86 € je cbm.

(2 a) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 0,57 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,39 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.

(2 b) Die Gebühr pro cbm Abwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage nach § 3 Abs. 3 der Satzung beträgt 1,74 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,47 € je cbm. Diese Gebührensätze greifen jedoch nur dann, wenn Brauchwasser von Flächen gewonnen wird, die der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.

§ 3

Diese XXVIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 18.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer



XXV. Nachtragssatzung vom 18.12.2024 zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
3. des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen -AbwAG NRW-) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Hemer am 17.12.2024 folgende XXV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 75,13 €.
- b) Die Abfuhrkosten betragen 26,88 €/cbm abgefahrenen Klärschlamm.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung der Inhalte aus abflusslosen Gruben werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 75,13 €.
- b) Die Abfuhrkosten betragen 24,51 €/cbm abgefahrenen Grubeneinhalts.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 18.12.2025

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer



**Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes
für die Gewerbesteuer
in der Stadt Menden (Sauerland)
vom 10.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in Verbindung mit des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. 1981 S. 732) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesatz für die Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) wie folgt festgesetzt:

1. nach dem Gewerbeertrag
420 v. H.
2. Die Hebesätze gelten unabhängig von den in § 6 der Haushaltssatzung 2024/2025 der Stadt Menden (Sauerland) deklaratorisch dargestellten Hebesätzen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Menden (Sauerland) vom 26.11.2015 (01.01.2016) in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 16.12.2024

gez.

Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



**Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die
Grundsteuer in der Stadt Menden (Sauerland)
vom 10.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und
Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Menden (Sauerland) zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

**§ 2
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Menden (Sauerland) erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

291 v. H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

1.227 v. H.

3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

713 v. H.

4. Die Hebesätze gelten unabhängig von den in § 6 der Haushaltssatzung 2024/2025 der Stadt Menden (Sauerland) deklaratorisch dargestellten Hebesätzen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Menden (Sauerland) vom 26.11.2015 (01.01.2016) in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 16.12.2024

gez.

Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Kommunalwahlen 2025 Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Halver in 17 Wahlbezirke

Der Wahlausschuss der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2025 beschlossen, das Wahlgebiet (Stadt Halver) für die Kommunalwahlen 2025 in **17 Wahlbezirke** einzuteilen.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 3 Ziffer 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW S. 592, ber. S. 967/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2024 (GV.NRW. S. 714) wird die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke hiermit öffentlich bekanntgegeben:

Wahlbezirk 001

Am Hang, Am Sportplatz, Frankfurter Straße 59 - 111 und 60 - 110, Hagedornstraße, Hautmontstraße, Herpiner Weg, Howarde, Im Rieker Grund, Jahnstraße, Neuen Herweg, Oesterberg, Tannenweg, Zum Hälversprung

Wahlbezirk 002

Bahnhofstraße 5 - 19 und 10 - 30, Bahnweg, Forellenweg, Hechtweg, Jugendheimstraße, Karpfenweg, Katrineholmstraße, Schleienweg, Südstraße 29 - 45 und 34 - 84, Wiesenstraße

Wahlbezirk 003

Am Mühlenberg, Am Mühlengrund, Bachstraße, Berliner Platz, Helle, Lohstraße, Südstraße 1 - 27 und 2 - 32

Wahlbezirk 004

Feldstraße, In der Weide, Kampstraße, Kölner Straße, Ringstraße, Rosenweg, Talstraße

Wahlbezirk 005

Am Hügel, Bächterhof, Birkenweg, In den Buchen, Mühlenstraße, Schubertweg, Weststraße

Wahlbezirk 006

Beethovenstraße, Eichendorffstraße, Goethestraße, Händelstraße, Kantstraße, Leibnizstraße, Lessingstraße, Mozartstraße, Pestalozziweg, Wagnerring

Wahlbezirk 007

Auf dem Homberge, Danziger Straße, Dortmunder Straße, Droste-Hülshoff-Weg, Elberfelder Straße, Gartenstraße 13 - 19 und 14 - 24, Gutenberweg, Hagener Straße, Hermann-Köhler-Straße 21a - 29 und 30 - 38, Höveler Weg, Humboldtstraße, Im Heidegrund, Kirchlöhler Weg, Kirchplatz, Kirchstraße, Leye, Leyer Sonnenschein, Marktstraße, Remscheider Straße, Schillerstraße, Schwarzenbach, Sternberger Straße, Waldweg

Wahlbezirk 008

Bahnhofstraße 1 - 3 und 2 - 8, Frankfurter Straße 1 - 57 und 2 - 58, Gartenstraße 1 - 11 und 2 - 12, Gerhard-Bergmann-Straße, Hermann-Köhler-Straße 1 - 21 und 2 - 28, Jägerstraße, Mittelstraße, Parkstraße, Schulstraße, Schützenstraße, Tauberstraße, Thomasstraße, Von-Vincke-Straße 1 - 61 und 2 - 48

Wahlbezirk 009

Am Heider Teich, Am Hilgenstock, Breslauer Weg, Haus Heide, Im Winkel, In der Bräumcke, Industriestraße, Königsberger Weg, Langenscheid, Lütgenheide, Memelweg, Nachtigallenweg, Oststraße, Von-Vincke-Straße 63 - 99 und 50 - 100, Zaunkönigweg

Wahlbezirk 010

Amselweg, Drosselweg, Elsterweg, Falkenstraße, Fasanenweg, Kleiberweg, Lerchenweg, Linger Weg, Pfauenweg, Reiherweg, Schwalbenweg, Sperberweg, Sperlingweg, Starenweg Zeisigweg

Wahlbezirk 011

Ahe, Alte Landwehr, Auf den Kühlen, Auf der Löbke, Becke, Beisen, Beiserohl, Brenscheid, Burbach, Dieckerhof, Dommelnheide, Dörnen, Edelkirchen, Eichhofermühle, Eversberge, Glörfeld, Grafweg, Grünenbaum, Hakenberg, Hartmecke, Heerenfelde, Holte, Im Seifen, Kamscheid, Kirchlöh, Kreisch, Lingsiepen, Löhbach, Löhbacher Straße, Magdheide, Märkische Straße, Neuen Vahlefeld, Nieder Buschhausen, Nieder Hürxtal, Nieder Vahlefeld, Nordeler Schleifkotten, Nordeln, Ober Buschhausen, Ober Hürxtal, Ober Vahlefeld, Oege, Osenberg, Othmaringhausen, Rothenbruch, Schöneberge, Schüreichhofen, Stieneichhofen, Streitstück, Sundern, Vahlefelder Heide, Vormbaum, Weißenperfd

Wahlbezirk 012

Alfred-Jung-Straße, An der Susannenhöhe, Berge, Bochen, Bocherplatz, Borsigstraße, Boschstraße, Bruch, Carthausen, Clev, Daimlerstraße, Dicksiepen, Eichholz, Eugen-Schmalenbach-Straße, Gehärte, Grünwald, Halverscheid, Heesfeld, Heesfelder Hammer, Heesfelder Mühle, Husen, In der Hälver, Kruppstraße, Lingen, Lömmelscheid, Mesenhohl, Mittel Carthausen, Neuenhaus, Nieder Langenscheid, Ober Carthausen, Oeckinghausen, Ostendorf, Pottheinrich, Schlechtenbach, Siemensstraße, Solberg, Steinbach, Steinbachhang, Wiene

Wahlbezirk 013

Am Zobelpfad, Asternweg, Grund, Heerstraße 121 - 149 b und 108 - 146, Hermelinweg, Herweger Schleifkotten, Iltisweg, Im Wiebusch, Krokusweg, Marderweg, Margeritenweg, Mittel Herweg, Narzissenweg, Nelkenweg, Nerzweg, Ober Herweg, Primelweg, Schlemme, Schmidtsiepen, Schröders Herweg, Siepen, Veilchenweg, Wieselweg, Winkhof, Zum Dachsbau

Wahlbezirk 014

Am Hägelchen, Am Nocken, Anemonenweg, Dahlienweg, Ehringhauser Höhe, Gerdehö, Gladiolenweg, Glockenweg, Haus-Rhade-Weg, Heedheide, Heerstraße 57 - 119 und 50 - 106, Heideweg, Lilienweg, Schmiedestraße, Schmittenkamp, Staklenberg, Tulpenweg

Wahlbezirk 015

Alter Bahnhof, Am Hirschberg, Auf der Volme, Bergstraße, Burgweg, Heerstraße 1 - 55 und 2 - 48 c, Ohler Weg, Poststraße, Siedlung Loewen, Uferweg, Volmestraße, Vömmelbach

Wahlbezirk 016

Altemühle, Am Anschlag, Auf dem Heede, Auf dem Wiebusch, Auf der Brake, Auf der Mark, Bergfeld, Berken, Birkenbaum, Borkshof, Brocksiepen, Brüninghausen, Burg, Collenberg, Dahlhausen, Eherberg, Engstfeld, Erlen, Giersiepen, Hagebüchen, Hagebücherhö, Hagedorn, Halloh, Hefendehl, Heinken Hedfeld, Hesseln, Hinter Hedfeld, Hohl, Hulvershorn, Im Heede, Im Sumpf, Kreuzbergweg, Kückelhausen, Lausberge, Neuemühle, Nieder Bolsenbach, Nieder Bommert, Nieder Hedfeld, Ober Bolsenbach, Ober Bommert, Schlachtenrade, Schlade, Schmidhausen, Schneehohl, Schulten Hedfeld, Sondern, Sticht, Stichter Weide, Voswinckel, Wegerhof, Wiebusch Hedfeld, Wipperstraße, Woeste

Wahlbezirk 017

Auf den Eicken, Auf der Bever, Bärendahl, Beverstraße, Büchen, Büchenbaum, Büchermühle, Dienstühlen, Dornbach, Eickerhö, Eickerschmitte, Ennepe, Eschen, Felsenberg, Friedrichshöhe, Gesenberg, Hohenplanken, Höhenweg, In den Kühlen, In der Mark, K.-H.-Volkenrath-Straße, Kotten, Kreimendahl, Linde, Löhrmühle, Nieder Hövel, Nonnen Ennepe, Ober Hövel, Rader Straße, Schmalenbach, Stenkenberg, Stöcken, Vorst, Walde

Halver, 13.12.2024

Der Wahlleiter

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in
der Stadt Iserlohn (25. Änderung)**
mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.12.2024

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17. Dezember 2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2023 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S.712) in der z. Z. gültigen Fassung und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 148,05 €.
- (2) Die abfuhrmengenabhängige Gebühr beträgt 23,56 € / m³ abgefahrenen Fäkalschlamms. Nicht volle Kubikmetermengen werden anteilig berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 18.12.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Abwasseranlagen der Stadt Iserlohn
(16. Änderung)**
mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.12.2024

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17. Dezember 2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2023 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z. Z. gültigen Fassung, auf § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der z. Z. gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt 2,84 € / m³. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 1,37 € / m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt 0,77 € / m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,59 € / m².

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 18.12.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Stadt Iserlohn (25. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.12.2024

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17. Dezember 2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Stadt Iserlohn in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2023 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S.712) in der z. Z. gültigen Fassung und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 115,02 €.
- (2) Die abfuhrmengenabhängige Gebühr beträgt 23,56 € / m³ abgefahrenen Fäkalschlammes. Nicht volle Kubikmetermengen werden anteilig berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 18.12.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallbeseitigung in der
Stadt Iserlohn (30. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.12.2024

I.

Der Rat der Stadt hat am 17. Dezember 2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn vom 22. Dezember 1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2023 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der z. Z. gültigen Fassung und dem § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGVNRW 74) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 ändert sich wie folgt:

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Behältersystem (Umleersystem) beträgt bei 14-täglicher Leerung je aufgestellten Abfallbehälter

- | | |
|--------------|-------------|
| a) von 60 l | 156,00 Euro |
| b) von 80 l | 207,00 Euro |
| c) von 120 l | 309,00 Euro |
| d) von 240 l | 616,00 Euro |
| e) von 360 l | 926,00 Euro |

(2) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestellten Abfallbehälter

- | | |
|----------------|----------------|
| a) von 770 l | 3.985,00 Euro |
| b) von 1.100 l | 5.648,00 Euro |
| c) von 2.500 l | 12.853,00 Euro |
| d) von 5.000 l | 25.645,00 Euro |

(3) Auf Antrag wird die Gebühr für einen 60 l-Behälter auf 105,06 Euro ermäßigt, sofern der Gebührenpflichtige für das abgelaufene Jahr nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück während des Jahres nur eine Person gewohnt hat. Der Antrag ist bis spätestens 31. März des Folgejahres zu stellen.

(4) Die Gebühr beim Großcontainersystem (Wechsellagersystem) beträgt je 100 kg Abfall 61,53 Euro. Je Wechselbehälter sind Abfuhrkosten in Höhe von 205,73 Euro zu entrichten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 18.12.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Festsetzung der Steuersätze für die
Grundsteuern in der Stadt Iserlohn
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 18.12.2024**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S.965) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S.732) sowie auf dem Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 5.7.2024 (GV.NRW.2024 S.490) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1. §1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Iserlohn wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	271 v. H.
für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B differenziert) auf	707 v. H.
für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B differenziert) auf	1110 v. H.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Diese Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 18.12.2024

Michael Joithe
Bürgermeister



I.

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis vom 28.06.2019

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis vom 28.06.2019 erhält folgende Fassung:

Ab dem 01.01.2025 beträgt die Gebühr 474,71 Euro je Notarzteinsatz.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.12.2024

gez.
Marco Voge
Landrat

I.

**5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
des Märkischen Kreises für die
Rettungswachen in Trägerschaft des
Märkischen Kreises vom 28.06.2019**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 2 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 28.06.2019 erhält folgende Fassung:

Für den Einsatz eines Notarztes wird ab dem 01.01.2025 eine Gebühr in Höhe von 474,71 Euro erhoben.

§ 2

Der Paragraph 2 Absatz 2 der Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 28.06.2019 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst benutzt, bestellt oder bestellen lässt. Von der Gebührenpflicht befreit ist der Besteller, der gegenüber dem Notfallpatienten nicht unterhaltspflichtig ist. Der Besteller nach Satz zwei wird nicht von der Gebührenpflicht befreit, wenn er den Rettungsdienst missbräuchlich bestellt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.12.2024

gez.
Marco Voge
Landrat



**15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung in der
Stadt Altena (Westf.) vom 16.12.2024**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NW. S. 490), den §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NW. S. 233) und dem § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NW. S. 136), hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 26.02.2023 nachstehende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Altena beschlossen:

Art I.

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Höhe der Gebühr**

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei 14-tägiger Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von 60 l	148,37 €
b) von 80 l	195,63 €
c) von 120 l	290,16 €
d) von 240 l	573,75 €
e) von 360 l	861,94 €

(2) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) * 60 l	290,16 €
b) * 80 l	384,69 €
c) * 120 l	573,75 €
d) 360 l	1.712,71 €
e) 770 l	3.684,29 €
f) 1100 l	5.242,99 €
g) 2500 l	11.911,78 €
h) 5000 l	23.823,55 €

*wöchentliche Abfuhr nur in den Straßen Am Roten Berge, Burgweg und Nalshof

(3) Die Benutzungsgebühr für einen Müllsack (60 l) beträgt 5,85 €.

(4) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall 51,18 €

Art. II

Die Satzung in Gestalt der Änderungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Altena tritt am 01.01.2025 in Kraft“.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena, 16.12.2024

Stadt Altena
Der Bürgermeister

gez.
Uwe Kober



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Altena (Westf.) bei Einsätzen der Feuerwehr vom 16. Dezember 2024

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), des § 52 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Altena (Westf.) unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Hauptamtliche und Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr Altena (Westf.) und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstanden Kosten verlangt:

- von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Altena (Westf.) die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen (Freiwillige Leistungen) die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Altena (Westf.) auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Vorhalte-, Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die jeweilige Höhe ist dem anliegenden Tarif zu entnehmen.

§ 5

Grundgebühr

- (1) Die Vorhaltekosten bilden die Grundgebühr je Einsatzstunde, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und des eingesetzten Personals.
- (2) Die Aufwendungen und Nebenkosten der Geräte, außer bei Ölsperren, sind in den Vorhaltekosten enthalten.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Es wurde der Kostenersatz zur Vorhaltung je Einsatzstunde von 374,71 € (6,24 € / Min.) berechnet.

§ 6

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 35,55 € (0,59 € / Min.) berechnet.
- (5) Für die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 15,00 € zzgl. einer einmaligen Verwaltungsgebühr von 50,00 € berechnet.

§ 7

Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, usw. werden zusätzlich zu den Vorhalte-, Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Reinigungskosten für Dienstkleidung werden zusätzlich berechnet, sofern die Reinigung nach einem Einsatz notwendig ist und diese durch Fremdleistung (Drittleistung) erfolgt.

§ 9

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder sein Stellvertreter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 10

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 geltend entsprechend.

§ 11

Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altena

Als Ersatz des Verdienstaufschlags beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Altena wird ein Regelstundensatz in Höhe von 25,00 € je Stunde gewährt. Die Entschädigung wird in der Zeit von montags bis freitags, 08:00 – 18:00 Uhr gewährt.

§ 12

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Altena (Westf.) zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am 02.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Altena (Westf.) bei Hilfeleistungen der Feuerwehr sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft.

**Anlage
zur Satzung über die Erhebung
von Kostenersatz und Gebühren in der
Stadt Altena (Westf.) bei Einsätzen der
Feuerwehr (Kostentarif)**

**Kostenersatz / Gebühren für die eingesetzten
Fahrzeuge/Geräte**

Fahrzeug	Kostenersatz je Stunde	Kostenersatz je Minute
Einsatzleit- wagen (ELW 1)	11,87 €	0,19 €
Einsatzleit- wagen (ELW 1,5)	5,93 €	0,09 €
Kommando- wagen(KdoW)	8,78 €	0,14 €
Mannschafts- transport- wagen (MTW)	4,46 €	0,07 €
Löschfahr- zeug (LF 16/12)	10,92 €	0,18 €
Staffellösch- fahrzeug (StLF 10/6)	10,21 €	0,17 €
Hilfeleistungs- löschfahrzeug (HLF 10)	21,84 €	0,36 €
Hilfeleistungs- löschfahrzeug (HLF 10/6)	21,84 €	0,36 €
Hilfeleistungs- löschfahrzeug (HLF 20/16)	22,08 €	0,36 €
Kleintank- löschfahrzeug (KTLF-A)	20,42 €	0,34 €
Tanklösch- fahrzeug (TLF 3000)	22,08 €	0,36 €
Tankstaffel- löschfahrzeug (TSF-W)	9,26 €	0,15 €
Drehleiter (DLK 23/12)	10,68 €	0,17 €
Rüstwagen (RW 1)	10,92 €	0,18 €
Gerätewagen Logistik 2 (GW-L 2)	10,68 €	0,17 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	10,92 €	0,18 €
Polaris Ran- ger ATV	4,74 €	0,07 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hier-
mit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena, den 16.12.2024

Stadt Altena (Westf.)
Der Bürgermeister
gez. Kober



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung einer Brandschau in der
Stadt Altena (Westf.) vom 16.12.2024**

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), des § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, vorbeugend zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes zu entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a. Zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b. Infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c. Im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte (Brandschutztechniker) bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

- (2) Die Gebühr beträgt für die erste Stunde der Amtshandlung 97,88 € (Mindeststundensatz). Jede über den Mindeststundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen abgerechnet.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes, sowie derjenige, der eine Leistung des Brandschutztechnikers gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenbefreiung besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandschau in der Stadt Altena (Westf.) vom 23.11.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena, den 16.12.2024

Stadt Altena (Westf.)
Der Bürgermeister
gez. Kober



Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer für die Stadt Altena (Westf.) vom 16.12.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der

Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Altena (Westf.) zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Altena (Westf.) erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
222 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
2020 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
1010 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena, 17.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Kober



**Änderungen der Betriebssatzungen
der Stadt Altena (Westf.) für die Eigenbetriebe
Baubetriebshof, Abwasserwerk und
Bäderbetrieb vom 16.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 114 i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644 in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 16.12.2024 folgende Änderungen der Betriebssatzungen mit Wirkung zum 01.01.2025 beschlossen:

Baubetriebshof

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Ein Lagebericht ist zu erstellen, die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist davon ausgenommen.

Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i. V. m. § 21 EigVO zu erfolgen.

Abwasserwerk

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Ein Lagebericht ist zu erstellen, die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist davon ausgenommen.

Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i. V. m. § 21 EigVO zu erfolgen.

Bäderbetrieb

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Ein Lagebericht ist zu erstellen, die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist davon ausgenommen.

Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena, 17.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Kober



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

12. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Altena (Westf.) (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2006

Aufgrund von §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 3,98 Euro
- in Reinigungsklasse S2: 1,99 Euro
- in Reinigungsklasse S3: 1,00 Euro
- in Reinigungsklasse S4: 0,46 Euro

Für die Reinigungsklassen S5 und W3 werden keine Gebühren erhoben.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 in der zurzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 19.12.2024

Stadt Altena
Bürgermeister
gez. Kober



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 19.12.2024 (Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 647) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 17 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 19.05.2011 hat der Kreistag am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen und Müllheizkraftwerk Iserlohn, die insoweit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007 eine wirtschaftliche Einheit darstellen, erhebt der Märkische Kreis Jahresgebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenschuldern.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Iserlohn, sind
und
b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

§ 3 Gebührenmaßstab

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 Abs. 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Jahresbenutzungsgebühren zu entrichten, die sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls richten.

§ 4 Gebührensatz

Die Jahresgebühr beträgt:

- für kompostierbare Grünabfälle 87,51 € je Tonne.
- für Restmüll 223,00 € je Tonne.

§ 5 Vorausleistungen

- (1) Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je ¼ des Jahresbetrages fällig.

§ 6 Festsetzung der Gebühren

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Jahresgebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Jahresgebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die tatsächliche Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 bei den Abfallentsorgungseinrichtungen des Märkischen Kreises in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Jahresgebühr verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 07.12.2023 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis für das Jahr 2025

Berechnungsgrundlage für die Vorausleistungen nach § 5

Gebührenpflichtiger	kompostierbare Grünabfälle t	Restabfall t
Zweckverband für Abfallbeseitigung	23.001	56.408
Stadt Halver	1.057	3.288
Stadt Hemer	1.712	8.652
Gemeinde Herscheid	803	1.583
Stadt Kierspe	187	4.303
Stadt Lüdenscheid	1.662	18.844
Stadt Meinerzhagen	889	5.234
Stadt Neuenrade	343	1.446
Gemeinde Schalksmühle	346	2.742
Gesamt Märkischer Kreis	30.000	102.500

Gebührenkalkulation 2025 für die Abfallbeseitigung - Anteil hoheitliche Tätigkeit -

Aufwand:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Abfallberatung (Verbraucherzentrale und Märkischer Kreis) | 254.660,00 € |
| 2. Allgemeine Verwaltungskosten | 455.362,00 € |
| 3. Abfallvermeidung, Konzept-sachbearbeitung usw. | <u>128.500,00 €</u> |
| 4. Zwischensumme | 838.522,00 € |
| 5. von diesem Betrag entfallen auf die Selbstanlieferer: | 167.704,00 € |
| 6. auf die Städte und Gemeinden entfällt ein Betrag von: | 670.818,00 € |

Das ergibt bei 132.500 Tonnen = **5,06 € pro Tonne**

II

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 19.12.2024

gez.
MARCO VOGÉ
Landrat



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Bioabfallentsorgung
im Märkischen Kreis vom 19.12.2024
(Bekanntmachungsanordnung)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung der Bioabfallentsorgung (öffentliche Einrichtung) erhebt der Märkische Kreis Jahresgebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenpflichtigen.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung sind und
- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

§ 3 Gebührenmaßstab

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Jahresbenutzungsgebühren in Gestalt von Grund- und Leistungsgebühren zu entrichten. Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der bereitgestellten Bioabfallbehältnisse. Die Leistungsgebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Gewicht des angelieferten Bioabfalls. Geringfügige Mengen werden pauschaliert nach Einwohnern pro Gemeinde berechnet. Geringfügige Mengen sind solche, die nicht differenziert gewogen werden können und 5 t pro Jahr pro Stadt/Gemeinde nicht überschreiten.

§ 4 Gebührensatz

Die Jahresgebühr beträgt

- (1) für die Städte Lüdenscheid und Neuenrade
Gebühr 85,76 € je Tonne
- (2) für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie für den Zweckverband für Abfallbeseitigung
Gebühr 1.183,10 € je 1.100l-Behältnis
Gebühr 85,76 € je Tonne

§ 5 Vorausleistungen

- (1) Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je ¼ des Jahresbetrages fällig.

§ 6 Festsetzung der Gebühren

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Jahresgebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.

(2) Grundlage für die endgültige Jahresgebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Wird keine differenzierte Wiegung aufgrund der Geringfügigkeit der Menge des Bioabfalls vorgenommen (§ 3 Satz 4), berechnet sich die endgültige Jahresgebühr für das vorhergehende Jahr nach dem Gebührensatz gemäß § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie der von den in § 2 genannten Gebührenpflichtigen in dem betreffenden Jahr angelieferten Restmenge (Gesamtmenge abzüglich abgerechneter Menge nach Gewicht) differenziert nach Einwohnerzahl der jeweiligen Gebührenpflichtigen. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der Angabe von IT.NRW zum 30.06. des Vorjahres.

(3) Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Jahresgebühr verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 07.12.2023 außer Kraft.

II

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 19.12.2024

gez.
MARCO VOGÉ
Landrat

Bioabfallgebühr ab 01.01.2025

Leistungs- und Grundgebühr

a) Prognostizierte Menge (t)

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	prognostizierte Menge t/Jahr
Halver	0,5
Hemer	1,0
Herscheid	0,2
Kierspe	0,5
Meinerzhagen	0,6
Schalksmühle	0,3
Zweckverband für Abfallbeseitigung:	
Altena	0,5
Balve	0,3
Iserlohn	2,9
Menden	1,7
Nachrodt-Wiblingwerde	0,2
Plettenberg	0,9
Werdahl	0,5
Summe Zweckverband für Abfallbeseitigung	7,0
Zwischensumme	10
Lüdenscheid	3.547,0
Neuenrade	943,0
Zwischensumme	4.490,0
Summe Märkischer Kreis	4.500,0

b) Prognostizierte Anzahl Behälter (Logistik über 1.100l-Behälter)

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	prognostizierte Anzahl 1.100l-Behälter
Halver	1
Hemer	1
Herscheid	1
Kierspe	1
Meinerzhagen	1
Schalksmühle	1
Zweckverband für Abfallbeseitigung:	
Altena	1
Balve	1
Iserlohn	3
Menden	1
Nachrodt-Wiblingwerde	1
Plettenberg	1
Werdahl	1
Summe Zweckverband für Abfallbeseitigung	9
Summe Märkischer Kreis	15

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.